



HVBG

HVBG-Info 01/1988 vom 07.01.1988, S. 0044 - 0051, DOK 191.2-A

Vollstreckung österreichischer Beitragstitel in der Bundesrepublik Deutschland - BSG-Urteil vom 21.01.1987 - 1 RS 3/85

Vollstreckung österreichischer Beitragstitel in der Bundesrepublik Deutschland;

hier: BSG-Urteil vom 21.01.1987 - 1 RS 3/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 21.01.1987 - 1 RS 3/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Anerkennung und Vollstreckung titulierter österreichischer Beitragsforderungen (Rückstandsausweise) durch eine deutsche Krankenkasse aufgrund des Art. 36 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens verstößt nicht gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

Orientierungssatz:

Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Vollstreckungstitel:

In Österreich bestehen ausreichende Möglichkeiten, sich gegen Beitragsforderungen zu wehren, die mit dem Wesensgehalt von Grundrechten unvereinbar wären. Daß sich der Vollstreckungsschuldner hierbei nicht auf Verteidigungsmaßnahmen vor deutschen Behörden und Gerichten beschränken, sondern sein Recht auch u.U. in Österreich suchen muß, ist sachgerecht und zumutbar. Angesichts dieser Sachlage hat kein Anlaß bestanden, daß die deutschen Behörden und Gerichte von dem in Art. 36 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens enthaltenen Vorbehalt (ordre-public-Klausel) Gebrauch machen und die Anerkennung und Vollstreckung des österreichischen Rückstandsausweises verweigern. Bedenken dahin, daß das materielle österreichische Sozialversicherungs(betrags)recht nicht der verfassungsrechtlichen öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland entspricht, sind nicht ersichtlich.

Sonstiger Orientierungssatz:

Rechtshilfe-Ersuchen ausländischer Versicherungsträger zulässig:
Das zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Beitragsforderungen von einem ausländischen - österreichischen - Sozialversicherungsträger an den deutschen Krankenversicherungsträger gerichtete Ersuchen um Rechtshilfe ist dann zulässig, wenn die formellen Voraussetzungen nach dem deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen vorliegen und im übrigen gegen den Inhalt grundsätzlichen Wollens - Art. 19 Abs. 4 GG nicht verstoßen wird.